



### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

### Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

#### - Öffnungsschritte für schulische Veranstaltungen -

Nach § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Die folgenden Öffnungen nach der Corona-LVO treten in Kraft:

Die einzuhaltenden Personengrenzen gemäß § 6 Abs. 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021, werden für schulische Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3 Auflagen wie folgt gestattet:

- a) Veranstaltungen mit max. 600 Personen im Freien,
- b) Veranstaltungen mit max. 250 Personen in den Gebäuden

II. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung und den Besuch der schulischen Veranstaltungen die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften und Auflagen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 31. Mai 2021 besteht (beispielsweise die Inanspruchnahme der Leistungen in der Regel nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gem. § 1 a der Corona LVO durchgeführten Testung).

II. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 04. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 05. Juni 2021, in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in §§ 7a ff. der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 31. Mai 2021 angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 100 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag. Maßgebend für die Berechnung der

Schwelle nach Satz 3 ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen.

- III. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2021 sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 (7-Tage-Inzidenz) an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen, in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zuzulassen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen. Danach lag der Landkreis Vorpommern-Rügen am 2. Juni 2021, 00:00 Uhr bei einer Inzidenz von 4,5. Der Landkreis Vorpommern-Rügen liegt seit dem 14. Mai 2021 (Inzidenz 34,7) unter der 7-Tage-Inzidenz von 35 und seit dem 26. Mai 2021 (Inzidenz 4,5) unter der 7-Tage Inzidenz von 10.

Das mir in § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2021 eingeräumte Ermessen zum Erlass weiterer Öffnungsschritte in Bezug auf die schulischen Veranstaltungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 14 Tagen und einer Inzidenz von unter 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem am 26. Mai 2021, damit seit 8 Tagen, und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Öffnungen für schulische Veranstaltungen ordnungsgemäß aus. Da das Schuljahr 2020/2021 in zwei Wochen endet, sind Veranstaltungen für Zeugnisausgaben und Schulentlassungen geplant. Die Schulentlassungen werden regelmäßig als feierliche Rahmenveranstaltungen im Beisein von Eltern und Angehörigen gestaltet.

Unter Berücksichtigung einer stabilen 7-Tage-Inzidenz seit dem 12. Mai von unter 40, der guten Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, Impfquoten des Impfzentrums von 26,3 % (1. Impfung) und 12,4 % (2. Impfung sowie zusätzlich noch eine landesweite Impfquote in Arztpraxen von 18,7 % (1. Impfung) und 5,5 % (2. Impfung) und einer Intensivbettenbelegung im Landkreis 80 %, davon mit 3 Covid-PatientInnen; (Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>, Stand 1. Juni 2021) konnte die Entscheidung zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2021 zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Stralsund, 04. Juni 2021